

RS Vwgh 2001/10/18 2000/07/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2001

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs3;

Rechtssatz

Für einen Vergleich verschiedener Standorte für die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage bietet § 17 Abs. 2 ForstG 1975 im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung keine Grundlage. Insbesondere stehen im Stadium des Genehmigungsverfahrens befindliche andere Projekte der Annahme eines Bedarfes und somit eines öffentlichen Interesses an der Rodung der Waldfläche nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070229.X06

Im RIS seit

07.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at